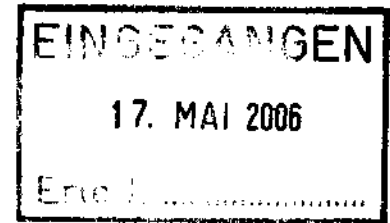
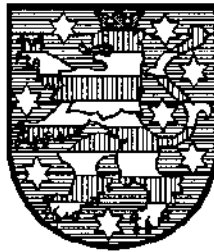


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

**BEWEISBESCHLUSS****In dem Verwaltungsrechtsstreit**

des Herrn Bodo Ramelow
c/o PDS-Fraktion im Thüringer Landtag,
Arnstädter Straße 51, 99096 Erfurt,

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr. Hauck-Scholz und Christ,
Krummbogen 15, 35039 Marburg,

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des
Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz,
Haarbergstraße 61, 99015 Erfurt,

- Beklagter -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwälte Leese und Partner,
Alfred-Hess-Straße 23, 99094 Erfurt,

wegen

Datenschutzrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Heßelmann,
den Richter am Verwaltungsgericht Hasenbeck,
die Richterin am Verwaltungsgericht Hampel,

am 5. Mai 2006 beschlossen:

Auf Grund des ergänzenden Vortrags des Beklagten werden die Beschlüsse der 1. Kammer des VG Weimar vom 03.02.2005 und vom 17.08.2005 zur Klarstellung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz wird aufgegeben, bis zum 15. Juni 2006 folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Zum Klageantrag zu 1) sämtliche Verwaltungsvorgänge, die personenbezogene Daten über den Kläger, welche nach dem 08.11.2002 erhoben oder gespeichert wurden, betreffen, einschließlich der Bestandsverzeichnisse, mit Ausnahme der im anhängigen Verfahren angefallenen Unterlagen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 99, 4)
2. Zum Klageantrag zu 2)
 - a) die Akte P 5 11327, soweit dort Unterlagen bis zum 30.09.1999 erhoben oder gespeichert wurden,
 - b) die Sachakte (87 Seiten, erwähnt im Schriftsatz des Beklagten vom 01.12.2003), soweit dort Unterlagen bis zum 30.09.1999 erhoben oder gespeichert wurden,
 - c) die den Kläger betreffende Schriftgutverwaltung (REDO) bis zum 30.09.1999, aus der sich ergibt, welche für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Personen personenbezogene Daten aus der Personenakte und der Sachakte des Klägers bis zum 30.09.1999 zur Kenntnis genommen oder tatsächlich entnommen haben,
 - d) die Protokolle der im Schriftsatz vom 16.08.2005 bezeichneten Veranstaltungen, an denen Dr. Dr. Moreau teilgenommen hat, soweit sie vor dem 30.09.1999 stattgefunden haben,
 - e) den Schriftverkehr zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und Dr. Dr. Moreau bis zum 30.09.1999.